

**Beschlussvorlage Nr. B-037/2020**

**Einreicher:**  
D3/Vorsitzender des Umlegungsausschuss

**Gegenstand:**  
Bestellung eines Stellvertreters für das Mitglied des Umlegungsausschusses aus der AfD-Stadtratsfraktion der Stadt Chemnitz

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich			

Miko Runkel  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz bestellt den Stellvertreter für das Mitglied des Umlegungsausschusses aus der AfD-Stadtratsfraktion für den Zeitraum ab **25.03.2020** bis Ende der Wahlperiode des Stadtrates.

Die Wahl erfolgt in Anlehnung an § 39 Abs. 7 SächsGemO.

<b>Stellvertreter</b> für das Mitglied des Umlegungsausschusses aus der AfD-Stadtratsfraktion	Herr Lars Kuppi
---	--------------------

**Begründung:**

Vorsitzender, Mitglieder und Stellvertreter des Umlegungsausschusses wurden am 21.08.2019 durch den Stadtrat bestellt. Die Rechtsgrundlagen für die Bildung des Umlegungsausschusses sind die Sächsische Umlegungsausschussverordnung (SächsUAVO) und das Baugesetzbuch (BauGB), nicht die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO). Die Umlegungsausschussmitglieder sind persönlich und sachlich unabhängig. Vor Ablauf der Amtszeit sind die Mitglieder weder absetzbar noch kann der Gemeinderat die Bestellung widerrufen.

Herr Falk Müller wurde als Umlegungsausschussmitglied aus der Mitte des Stadtrates bestellt. Herr Müller ist bei einer Bank als Immobilienberater tätig. Die Tätigkeit schließt das Makeln von Grundstücken im Stadtgebiet Chemnitz mit ein. Durch seine Maklertätigkeit ist Herr Müller nach § 2 (3) SächsUAVO als Mitglied des Umlegungsausschusses ausgeschlossen. Am 20.11.2019 ist Herr Falk Müller aus beruflichen/persönlichen Gründen als Mitglied des Umlegungsausschusses zurückgetreten.

Für Herrn Falk Müller ist sein Stellvertreter Herr Otto-Günter Boden nach § 3 (1) S.2 SächsUAVO als Mitglied nachgerückt. Herr Falk Müller und Herr Otto-Günter Boden sind Mitglieder der AfD-Stadtratsfraktion. Für Herrn Boden soll ein neuer Stellvertreter aus der AfD-Stadtratsfraktion bestellt werden.

Die AfD-Stadtratsfraktion schlägt Herrn Lars Kuppi für die Wahl als Stellvertreter für Herrn Otto-Günter Boden vor.

**Zusammensetzung des Umlegungsausschusses ab 25.03.2020:**

Zusammensetzung nach § 2 SächsUAVO	Mitglied	Stellvertreter
<b>Vorsitzender</b>	Herr Miko Runkel	Herr Tibor Stemmler
<b>Mitglied:</b> mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst	Herr Miko Runkel	Frau Sabine Strobel
<b>Mitglied:</b> im Freistaat Sachsen beliehener Öffentlich be- stellter Vermessungsingenieur	Herr Steffen Oertelt	Herr Andreas Lantzsch
<b>Mitglied:</b> in der Bewertung von Grundstücken erfahren	Herr Tibor Stemmler	Herr Kai-Uwe Hildebrandt
<b>beratendes Mitglied</b> Bausachverständiger mit Erfahrungen im Bau- planungsrecht	Herr Börries Butenop	Herr Nicolas Hamann
<b>Mitglied</b> Angehöriger des Stadtrates	Frau Verena Neugebauer- Zeidler	Herr Falk Ulbrich
<b>Mitglied</b> Angehöriger des Stadtrates	Herr Klaus Bartl	Herr Dietmar Berger
<b>Mitglied</b> Angehöriger des Stadtrates	Herr Otto-Günter Boden	Herr Lars Kuppi

## **Auszug aus der Sächsischen Umlegungsausschussverordnung (SächsUAVO)**

### **§ 2 Zusammensetzung des Umlegungsausschusses**

(1) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Diese müssen dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen.

(2) Ein Mitglied muss Angehöriger des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein im Freistaat Sachsen beliehener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben. Ein Mitglied muss in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein. Zwei Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören. Ein Mitglied kann auch mehrere der genannten Qualifikationsmerkmale erfüllen.

(3) Die Mitglieder dürfen hauptamtlich oder hauptberuflich nicht mit der Verwaltung oder dem Makeln von Grundstücken der Gemeinde oder des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, befasst sein.

### **§ 3 Bestellung und Amtszeit der Mitglieder**

(1) Für einen nicht ständigen Umlegungsausschuss werden der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter vom Gemeinderat für die Dauer des Umlegungsverfahrens bestellt. Scheidet ein Mitglied zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Umlegungsausschuss aus, so rückt der Stellvertreter als Ersatzmann nach.

(2) Für einen ständigen Umlegungsausschuss werden der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat vom Gemeinderat neu bestellt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Sie haben die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten der Beteiligten sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch über den Beststellungszeitraum hinaus geheim zu halten.

### **§ 5 Tätigkeit des Umlegungsausschusses**

(1) Der Umlegungsausschuss entscheidet selbständig und in eigener Verantwortung. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Sitzungen des Umlegungsausschusses sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Umlegungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 BauGB von geringer Bedeutung der Geschäftsstelle übertragen.

### **§ 6 Beratung durch Sachverständige**

(1) Zu den Sitzungen können Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Für die Sachverständigen gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. Sie sind über ihre Pflichten aktenkundig zu belehren.